

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 2-4 Beschlüsse des Kreistages vom 1. März 2023**
1. Seite 2 Möglichkeit der Lehramtsausbildung für die Primarstufe in Frankfurt (Oder) prüfen
 2. Seite 2 Radwegebau in Oder-Spree voranbringen
 3. Seite 2 Vorschlagsliste der Personen für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die fünfjährige Amtszeit ab 19. August 2023
 4. Seite 2 Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde/Spree
 5. Seite 2 Baubeschluss für die Sanierung und Erweiterung Juri-Gagarin-Oberschule in Fürstenwalde
 6. Seite 3 Ordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 1. März 2023
 7. Seite 3 ÖPV-Investitionsplan für das Jahr 2023 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV
 8. Seite 3 Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019
 9. Seite 3 Beschlussfassung über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019
 10. Seite 3 1. Änderung der Richtlinie zur Arbeit und Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Naturschutzbeirates und ihrer Stellvertreter im Landkreis Oder-Spree vom 1. Oktober 2015
 11. Seiten 3-4 Veränderungen in den Ausschüssen
- II.) Seite 4 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 14. März 2023
Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Listenvereinigung Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler – BVB / Freie Wähler Wahlkreis 3**
- III.) Seiten 4-7 Ordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 1. März 2023**
- IV.) Seite 7-8 1. Änderung der Richtlinie zur Arbeit und Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Naturschutzbeirates und ihrer Stellvertreter im Landkreis Oder-Spree vom 1. Oktober 2015**
- V.) Seiten 8 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2019**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) Seiten 8-9 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 10 Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
1. Seiten 10 Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eigenbetriebsverordnung Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2023 – Festsetzungen -

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 1. März 2023

1.) Möglichkeit der Lehramtsausbildung für die Primarstufe in Frankfurt (Oder) prüfen

(Beschluss-Nr.: 1/DIE LINKE/23/2023)

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, den beiden für Bildung bzw. Wissenschaft zuständigen Landesministerien mitzuteilen, dass der Kreistag Oder-Spree die gemeinsame Erklärung der Kreiselternräte von Cottbus, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Frankfurt (Oder) und Oberspreewald-Lausitz unterstützt, in Frankfurt (Oder) eine universitäre Lehramtsausbildung aufzubauen.

2.) Radwegebau in Oder-Spree voranbringen

(Beschluss-Nr.: ¾ Fraktionen KT/23/2023)

Der Kreistag Oder-Spree beschließt die Planung und den Bau eines Radweges vom Ortsteil Diehlo nach Möbiskrüge. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt vorbehaltlich einer Förderung des Bundes in Höhe von 80% der Gesamtkosten und soll beginnend mit der Haushaltsplanung 2024 erfolgen.

3.) Vorschlagsliste der Personen für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die fünfjährige Amtszeit ab 19. August 2023

(Beschluss-Nr.: 001/23/2023/1)

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg:

1. Klaus Kükenshöhner,
2. Klaus Rundorf,
3. Berthold Glies,
4. Barbara Kutschke,
5. Reinhard Nikolaizik,
6. Reinhard Ksink,
7. Sandra Domke.

4.) Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde/Spree

(Beschluss-Nr.: 002/23/2023/1)

Der Kreistag wählt die Vertrauensleute für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Frankfurt (Oder) und Fürstenwalde Spree:

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

1. Zimmermann, Stefan
2. Müller, Katharina
3. Kleemann, Silke

Amtsgericht Fürstenwalde

1. Fürst, Sabine
2. Vierus, Hannes
3. Wollburg, Madlen
4. Saliter, Bernd
5. Rundorf, Klaus
6. Wendt, Siegfried
7. Vogel, Ute.

5.) Baubeschluss für die Sanierung und Erweiterung der Juri-Gagarin-Schule in Fürstenwalde

(Beschluss-Nr.: 003/23/2023)

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit der baulichen Umsetzung der grundhaften Erneuerung, des Teilumbaus, der Umnutzung der Flächen sowie der Errichtung eines Erweiterungsbaus an der Juri-Gagarin-Oberschule in Fürstenwalde zu beauftragen.

- 6.) Ordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 1. März 2023

(Beschluss-Nr.: 006/23/2023)

Der Kreistag beschließt:

1. Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 1. März 2023.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Verordnung nach Ziffer 1 auszufertigen und bekannt zu machen.

- 7.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2023 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV

(Beschluss-Nr.: 005/23/2023)

Der Kreistag beschließt entsprechend des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG) in der geltenden Fassung, zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 26.09.2022, sowie der ÖPNV-Finanzierungsverordnung des Landes Brandenburg (ÖPNVFFV) in der geltenden Fassung, zuletzt geändert am 18.01.2018 i. V. m. der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV vom 01.03.2023 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 01.08.2022 für das Jahr 2023 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2023 (Anlage) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

- 8.) Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019

(Beschluss-Nr.: 004/23/2023)

1. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019.
2. Der Kreistag bewilligt folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen
 - für die Bildung von Pensionsrückstellungen im Produkt „Personalmanagement“ in Höhe von 1.687.383,00 €
 - für außerplanmäßige Abschreibungen im Produkt „Schulverwaltungsamt“ in Höhe von 580.749,05 €

- 9.) Beschlussfassung über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019

(Beschluss-Nr.: 007/23/2023)

Der Kreistag beschließt, den Landrat des Landkreises Oder-Spree Rolf Lindemann für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

- 10.) 1. Änderung der Richtlinie zur Arbeit und Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Naturschutzbeirates und ihrer Stellvertreter im Landkreis Oder-Spree vom 1. Oktober 2015

(Beschluss-Nr.: 010/23/2023)

Der Kreistag beschließt:

- 1.) Den Wortlaut in der Ziffer 3.1. der Richtlinie wie folgt zu ändern:
„Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an einer Beiratssitzung entstandenen Aufwandes wird ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt 30 Euro.“
- 2.) Diese Änderungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 26. Januar 2022 in Kraft.

- 11.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/23/2023)

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen in den Ausschüssen:

Fachausschuss Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung

- Abberufung des sachkundigen Einwohners Alfred Possin (Fraktion SPD)
- Neuberufung als stimmberechtigtes Mitglied Veronika Jolanta Kuo (Fraktion AfD)

Fachausschuss Bauen, Ordnung und Umwelt

- Abberufung des sachkundigen Einwohners Udo Schulze und Neuberufung Christian Wernicke (Fraktion BVB/Freie Wähler)
- Für Achim Schneider rückt Herr Christian Schroeder als neues stimmberechtigtes Mitglied sowie als Ausschussvorsitzender nach.

Fachausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration

- Neuberufung als stimmberechtigtes Mitglied Veronika Jolanta Kuo (Fraktion AfD)

**II.) Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 14. März 2023
Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der
Listenvereinigung Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler –
BVB / Freie Wähler Wahlkreis 3****ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG****Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag
der Listenvereinigung Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler – BVB / FREIE WÄHLER
Wahlkreis 3**

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 28]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages, Herr Thomas Hilpmann, ist verstorben. Nachdem die in der Reihenfolge nächsten zu berücksichtigenden Ersatzpersonen, Herr Wilfried Selenz, Herr Udo Schulze und Herr Hartmut Paschke jeweils die Annahme des Sitzes abgelehnt haben, ist nunmehr die in der Reihenfolge nächste zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Listenvereinigung BVB / FREIE WÄHLER im Wahlkreis 3

Herr
Peter Winter

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 01. März 2023 auf Herrn Peter Winter übergegangen.

Buhrke
Kreiswahlleiter

Beeskow, den 14.03.2023

**III.) Ordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis
Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 1. März 2023****Ordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen
(Taxentarifordnung) vom 1. März 2023**

Auf Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit der "Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)" vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32 S. 218), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl.II/10, Nr. 94), insbesondere der §§ 4 und 6 der PBefGZV, erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Taxentarife:

§ 1 Geltungsbereich / Pflichtfahrgebiet

- (1) Der Geltungsbereich dieser Ordnung und das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Krankentransporte und Schülerverkehr unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für die Ausführung Verträge, unter Beachtung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Grundgebühr), dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst am Bestellort nach Unterrichtung des Fahrgastes über die Ankunft des Taxis bzw. bei der Vorbestellung zur vereinbarten Zeit eingeschaltet werden.
- (4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden.
Sondereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Grundpreis und Kilometerpreis

Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird – unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen (mit Ausnahme § 5a Großraumtaxe) – für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

Grundpreis	6:00 – 22:00 Uhr	4,50	Euro
Grundpreis	22:00 - 6:00 Uhr, Sonn- und Feiertag	4,80	Euro

Tarifstufe 1 6:00 - 22:00 Uhr je km

Zielfahrt (Besetztfahrt)

Kilometerpreis für die ersten 5 km je km	(Kurzstreckentarif)	2,50	Euro
Danach Kilometerpreis je km		2,20	Euro

Tarifstufe 2 22:00 - 6:00 Uhr, Sonn- und Feiertag je km

Zielfahrt (Besetztfahrt)

Kilometerpreis für die ersten 5 km je km	(Kurzstreckentarif)	2,70	Euro
Danach Kilometerpreis je km		2,40	Euro

§ 4 Wartezeit

Für Wartezeiten, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind für jede Minute 0,80 Euro zu erheben. Dieser Zuschlag ist bereits in dem im Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Tarif enthalten. (Je Stunde 48,00 Euro)
Die Pflichtwartezeit des Taxifahrers beträgt 5 Minuten.

§ 5 Zuschläge

Es sind Zuschläge zu berechnen:

- | | | | |
|----|---|------------|------------|
| a) | ab der fünften bis achten Person | pro Person | 2,50 Euro |
| b) | Beförderung von Tieren (Blindenhunde frei) | einmalig | 2,50 Euro |
| c) | Beförderung von Gepäck im Kofferraum | einmalig | 2,50 Euro |
| | Handgepäck, Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen sind kostenfrei zu befördern, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt. | | |
| d) | Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde | | 15,00 Euro |

Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird ein fester Zuschlag erhoben, wenn die Fahrt nicht durch die Betriebssitzgemeinde führt oder in der Betriebssitzgemeinde endet.

Erläuterung:

Es gilt regelmäßig nur der konkrete Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes (Fahrten in zugehörige Orte bzw. Ortsteile unterliegen der entgeltspflichtigen Anfahrt). Der Fahrgast ist vor Auftragsannahme auf die Kostenpflicht der Anfahrt hinzuweisen.

§ 6 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit - der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Taxameters auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die o.g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Tarifordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

§ 8 Zahlungsweise und Abrechnung

- (1) Der Fahrzeugführer muss in der Lage sein, zu jeder Zeit 50,00 Euro wechseln zu können. Er hat das erforderliche Wechselgeld mitzuführen. Bei Unstimmigkeiten zwischen Fahrzeugführer und Fahrgast dürfen Personalausweis oder andere Ausweisdokumente nicht in Verwahrung genommen werden. Ist das Wechseln des Geldes nicht möglich, obwohl der Fahrzeugführer den in Satz 1 festgelegten Betrag bereithält, so ist auf Kosten des Kunden die nächstmögliche Wechselstelle anzufahren.
- (2) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der Endbetrag eine erhebliche Summe ausmacht oder der Taxifahrer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Benutzers hat. Bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren.
- (3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer der Taxe sowie Name und Anschrift des Unternehmers auszustellen.

§ 9 Mitführen der Tarifordnung

Diese Tarifordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 10 Besondere Bedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen - auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).
6. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuwehren vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 3 bis 5 entsprechen, anbietet oder fordert;
 2. als Taxiunternehmer entgegen § 2 Abs. 4 Sondervereinbarungen trifft, ohne sie vor der Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde vorgelegt zu haben;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war;
 4. entgegen § 8 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt;
 5. als Taxifahrer entgegen § 9 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt;
 6. entgegen § 10 Nr. 1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannte Verkehrsart mit Personenkraftwagen ist nach § 4 Abs. 1 PBefGZV der Landkreis Oder-Spree für das Pflichtfahrgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Großen kreisangehörigen Stadt Eisenhüttenstadt, welche selbst für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für Ihren Bereich zuständig ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen vom 22. Juni 2018 außer Kraft.

Beeskow, den 03.03.2023

Lindemann
Landrat

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 1. März 2023 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.03.2023

Lindemann
Landrat

IV.) 1. Änderung der Richtlinie zur Arbeit und Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Naturschutzbeirates und ihrer Stellvertreter im Landkreis Oder-Spree vom 1. Oktober 2015

Der Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - erlässt auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) § 35 (1) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/03 S. 1 - 25) i.V.m. der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV) vom 30. November 1993 (GVBl. II/93, S. 769), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Naturschutzbeiräteverordnung vom 17. Januar 2022 (GVBl. II/2022, Nr. 5) § 3 die

1. Änderung der Richtlinie zur Arbeit und Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Naturschutzbeirates und ihrer Stellvertreter im Landkreis Oder-Spree vom 1. Oktober 2015

I.

Ziffer 3.1. erhält folgenden Wortlaut:

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an einer Beiratssitzung entstandenen Aufwandes wird ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt 30 Euro.

II.

Diese Änderungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 26. Januar 2022 in Kraft.

Beeskow, den 03.03.2023

Rolf Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Richtlinie zur Arbeit und Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Naturschutzbeirates und ihrer Stellvertreter im Landkreis Oder-Spree vom 1. Oktober 2015 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.03.2023

Lindemann
Landrat

V.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2019
--

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, Seite 6), werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019 (Kreistagsbeschluss-Nr. 004/23/2023) sowie über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019 (Kreistagsbeschluss-Nr. 007/23/2023) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2019 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jeden in der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten in der Zeit vom 24. März bis 6. April 2023 öffentlich aus.

Beeskow, den 7. März 2023

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

I.) 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
--

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit GVBl. I Nr. 32, Seite 2) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 23.02.2023 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, den 03.03.2023

Lindemann
Landrat

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat in ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 21.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 12 vom 15.12.2006), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11.03.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr.3 vom 30.04.2021) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird neu gefasst:

Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl, die zum 31.12. des Vorjahres mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Stellt dieser keine aussagefähigen Daten zu den Einwohnern der Ortsteile zur Verfügung, so sind die Meldungen der zuständigen Einwohnermeldeämter maßgeblich. Folgende Stimmen hat jedes Mitglied auf sich vereint:
Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmenzahl in der Verbandsversammlung

-Beeskow mit allen Ortsteilen	9 Stimmen
-Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück	3 Stimmen
-Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf b. Beeskow, Stremmen, Tauche	2 Stimmen
-Ragow – Merz	1 Stimme

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmenzahl in der Verbandsversammlung:

- Beeskow mit allen Ortsteilen	9 Stimmen
- Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück	3 Stimmen
- Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf Görzdorf b. Beeskow, Tauche	2 Stimmen
- Ragow – Merz	1 Stimme

Artikel 2

Diese 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 23.02.2023

Günther
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

- 1.) Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2023
- Festsetzungen -

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gibt bekannt, dass auf der Verbandsversammlung am 23.02.2023 der Wirtschaftsplan für 2023 beschlossen wurde.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2023

-Festsetzungen-

Aufgrund § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss vom 23.02.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	=	3.659.457 €
	die Aufwendungen	=	3.277.360 €
	der Jahresgewinn	=	382.097 €
	der Jahresverlust	=	0 €
1.2	im Finanzplan		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus laufender Geschäftstätigkeit	=	1.008.370 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus der Investitionstätigkeit	=	- 1.303.250 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus der Finanzierungstätigkeit	=	- 44.125 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Betriebsmittelkredite auf		0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 €
2.3	die Verbandsumlage		0 €

gez.
Günther
Verbandsvorsteherin

gez.
Steffen
Vors. d. Verbandsversammlung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 – 15.00 Uhr Einsicht in den Wirtschaftsplan 2023 genommen werden kann.

Beeskow, 23.02.2023

K. Günther
Verbandsvorsteherin

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde,
Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt